

Anlage 3.2

Zielvereinbarung zur Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales

Fachmodul

Grusi, HzL

(4. und 3. Kapitel SGB XII)

Inhalt

1	Hintergrund und Begrifflichkeiten	2
2	Festlegung der gemeinsamen Ziele und Indikatoren	5
2.1	Allgemeines kennzahlbasiertes Daten-Set	5
2.2	Fachliche Steuerungsschwerpunkte	6
2.2.1	Steuerungsschwerpunkt rechtmäßige und schnelle Bescheiderteilung	6
2.2.2	Steuerungsschwerpunkt Prüfung der Einrichtung eines bezirklichen, transferfeldübergreifenden Prüfdienstes	10
2.2.3	Steuerungsschwerpunkt Zugang zu Krankenversicherungsverhältnissen der Leistungsberechtigten (Krankenversorgung nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V)	13
3	Steuerungsstruktur	17

1 Hintergrund und Begrifflichkeiten

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII, im Weiteren kurz auch „GruSi“) ist ein zentrales Instrument der sozialen Sicherung in Deutschland, das Menschen vor Armut schützt, die aufgrund ihres Alters oder einer dauerhaften Erwerbsminderung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sie basiert auf den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und wurde in den letzten Jahren kontinuierlich reformiert, um auf die demografischen und sozialen Herausforderungen unserer Gesellschaft zu reagieren und damit ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Die gesetzliche Entwicklung wird ergänzt durch die Einführung des Bürgergeldes und die kontinuierliche Anpassung der Regelsätze, um soziale Gerechtigkeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung, die Zahl an Menschen mit Erwerbsminderungen sowie die steigende gesellschaftliche Erwartung an Teilhabe und Inklusion erfordern eine effektive und transparente Steuerung dieses Handlungsfeldes. Vor diesem Hintergrund hat das Land Berlin im Rahmen eines gesamtstädtischen Zielvereinbarungsprozesses das Ziel, die Strukturen und Prozesse der Grundsicherung stärker zu harmonisieren und eine belastbare Datenbasis für eine fundierte Bedarfsermittlung und Ressourcensteuerung zu schaffen. Dies entspricht auch den Zielen des Koalitionsvertrags 2023 - 2026, in dem ein sozial gerechtes Berlin als Leitbild formuliert wird. Durch eine einheitliche Steuerung und klare Zielvorgaben können das Land und die Bezirke in Berlin gemeinsam dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der Grundsicherung nachhaltig zu stärken und den Herausforderungen des demografischen Wandels wirksam zu begegnen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (kurz „HzL“) ist eine im 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 ff. SGB XII) geregelte Leistung. Leistungsberechtigt sind danach Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können (durch Einkommen oder Vermögen).

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine im 4. Kapitel des SGB XII (§§ 41 ff. SGB XII) geregelte Leistung. Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die die Regelaltersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 42 Absatz 3 SGB XII), nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind (§ 57 SGB IX), bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten (§ 41 Absatz 3a SGB XII).

Zudem müssen die diesem Personenkreis zugehörige Personen (GruSi und HzL) ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können - also hilfebedürftig sein. § 42 SGB XII regelt den notwendigen Lebensunterhalt,

also welche Bedarfe durch die Grundsicherung gedeckt werden. Dieser Bedarf setzt sich zusammen aus dem Regelsatz der jeweils einschlägigen Regelbedarfsstufe, etwaigen Mehrbedarfen, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Abschnitt des 3. Kapitels SGB XII sowie den nach § 42a SGB XII als angemessen anerkannten Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Diesem Bedarf steht das gemäß § 43 SGB XII einzusetzende Einkommen und Vermögen gegenüber, welches sich nach den §§ 82 bis 84 bzw. §§ 90 und 91 SGB XII bemisst. Übersteigt der Bedarf das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen, liegt Hilfebedürftigkeit vor.

Darüber hinaus darf kein Leistungsausschluss, beispielsweise nach § 41 Absatz 4 SGB XII wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit oder § 22 Absatz 1 (Auszubildende), § 23 Absatz 2 (Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG) oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB XII vorliegen.

Konkretisiert werden die gesetzlichen Vorgaben des SGB XII durch Ausführungsgesetze und -vorschriften (AG SGB XII, AV Wohnen, AV Einkommen u. a.) des Landes Berlin.

Das Land Berlin handelt im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Der Bund erstattet gemäß § 46a SGB XII die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung der ZV Soz sollen mit dem vorliegenden Fachmodul sowohl fachliche Ziele zur Optimierung der Transferkosten als auch ressourcenorientierte Ziele im Hinblick auf einen optimierten Personaleinsatz für eine gute Leistungsqualität und Wirkungsorientierung im Transferfeld GruSi entwickelt werden.

Zur Erarbeitung dieser Ziele, damit verbundener Handlungsschwerpunkte und Indikatoren wurde eine Fach- Arbeitsgruppe gebildet, in der von bezirklicher Seite Vertretungen der Fachbereichsleitungen, des Controllings und der Amtsleitungen Soziales sowie von Seiten der Hauptverwaltung Vertretungen der SenASGIVA und der SenFin teilnahmen. Die AG begann ihre Arbeit im März 2025.

Durch das vorliegende Fachmodul sollen ausgewählte Schwerpunkte organisatorischer, fachlicher und finanzieller Steuerung im Leistungsbereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verbindlich umgesetzt werden, wobei hinsichtlich der Wirkungseinflüsse gegebenenfalls nach den Steuerungssträngen der Bezirke und der Hauptverwaltung differenziert wird. Die Erreichung der gemeinsam vereinbarten Ziele bzw. die im Vereinbarungszeitraum abgestimmten Controlling-Prozesse können umso besser und in Teilen nur dann gelingen, wenn die dargelegten Ressourcenbedarfe (u. a. personell, finanziell, organisatorisch, digital) verfügbar sind.

Die zu erreichenden Ziele werden anhand von Kennzahlen/Indikatoren objektiv nachvollziehbar gemacht. Dafür werden jeweils die Erhebungs- und Berechnungsmethode, die Messgröße und die entsprechende Datenquelle definiert. Soweit möglich, wird über einen Mindest- und Zielwert (sog.

Zielkorridore) sowie eine zeitliche Entwicklung für die Dauer der ZV eine Richtung zur Weiterentwicklung vorgegeben.

Die in diesem Fachmodul vereinbarten Ziele und Maßnahmen sind Ausdruck des gemeinsamen Verständnisses darüber, die gesetzlichen und darüber hinaus in Berlin verankerten Eckpunkte zur Umsetzung einer grundlegenden Leistungskoordination der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfen zum Lebensunterhalt verbindlich und zeitgemäß umzusetzen.

Unter Transferkostensteuerung für dieses Fachmodul wird die bedarfsgerechte und passgenaue Ausgestaltung von individuellen Sozialleistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Zugangs- und Verlaufsteuerung verstanden. Dabei unterteilen sich die Steuerungsebenen. Der bezirkliche Steuerungsschwerpunkt liegt vor allem auf der Bedarfsebene - also bei der personenzentrierten Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. des Umfangs des Hilfebedarfes. In Zuständigkeit der SenASGIVA obliegt ihr die Bezirksaufsicht. Als weitere Steuerungsebene ist die gesamtstädtische Verantwortung der Fachverwaltung zu sehen, bspw. bei der Festlegung und Steuerung von verbindlichen Qualitäts- und Leistungsstandards für die Bewilligung von Leistungen, Sicherstellung von systematischer Datenerfassung und -analyse als Steuerungsbasis oder die Entwicklung von Digitalisierungsstrategien.

Als eine künftig besonders zu beachtende Form der Transferkostensteuerung umfasst die Qualitätssicherung (QS)/Risikomanagement (RM) alle Aktivitäten und Maßnahmen, welche Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Gesamtprozess erkennen, ihnen entgegenwirken und so fachliche und finanzielle Risiken durch die Gewährung unberechtigter oder qualitativ unzureichender Leistungen verhindern. Dies schließt die Betrachtung aller externen und internen Beteiligten (Senatsfachverwaltung, Bezirksämter, Leistungsberechtigte, Leistungserbringer) und aller Teilprozessschritte im Leistungsbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein.

Im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation durch die UAG Zielvereinbarung erfolgt eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit dem Umsetzungsprozess und dem Stand der Zielerreichung.

Hierbei geht es um die Bewertung der vorhandenen Indikatoren, Instrumente und Methoden und Rahmenbedingung inklusive deren Weiterentwicklung zur Sicherstellung von Qualität und effektivem Ressourceneinsatz als Bestandteile der Fach- und Finanzsteuerung.

Vor dem Hintergrund, dass nach Vereinbarung einer Zielvereinbarung die Umsetzung der gesteckten Ziele i. d. R. eher mittel- und langfristig erreichbar sein werden, ist für die erste ZV eine Geltungsdauer von zwei Jahren (2026 bis 2027) vorgesehen.

2 Festlegung der gemeinsamen Ziele und Indikatoren

2.1 Allgemeines kennzahlbasiertes Daten-Set

Für alle Fachbereiche umfasst das Berichtswesen standardmäßig mindestens nachfolgende Kennzahlen pro Bezirk.

Bereich	Basis- und berechnete Kennzahlen je Transferfeld
Personal	Personalbestand - Ist in Vollzeitäquivalente (VZÄ)
	Ø monatlicher Personalbestand - Ist (in Vollzeitäquivalente)
	Anzahl Dienstkräfte
	Anzahl Fortbildungstage
	Ø Anzahl der Fortbildungstage zur Stärkung der Handlungskompetenz pro Dienstkraft
	Ø Führungsspanne (Gruppenleitung /Dienstkräfte)
	Ø monatliche Zahlfallquote pro Ist-VZÄ
Finanzen	Anzahl der Zahlfälle
	% Entwicklung der Ø Zahlfälle im Zeitraum der letzten 3 Jahre im Vergleich zur Gesamtberliner Entwicklung
	Jährliche Transferausgaben
	% Entwicklung der Transferausgaben im Zeitraum der letzten drei Jahre im Vergleich zur Gesamtberliner Entwicklung
	% Entwicklung der Fallkosten bezogen auf die Zahlfälle im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	Jährliche Personalkosten
	% Entwicklung der jährlichen Personalkosten
	Ausgaben- und Fallzahlentwicklung im Verhältnis zur VZÄ-Ausstattung
	Entwicklung der Fallkosten im Verhältnis zur Entwicklung der Fallzahlquote pro VZÄ
noch nicht erhebbare	Anzahl Neuanträge
	Ø Anzahl Neuanträge pro Ist-VZÄ
	Anzahl der Ablehnungen

Kennzahlen ¹	• Ø Entwicklung der Fallkosten bezogen auf Zahlfälle und Ablehnungen im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	• Ø Fallkosten bezogen auf Zahlfälle und Ablehnungen im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	• Anzahl der Abgänge und Weiterleitungen
Prozessqualität	• Ø Anzahl Bedarfsermittlungen pro VZÄ
	• Anregung: Bestätigung des Verwaltungshandelns im Widerspruchs-/Klageverfahren
noch nicht erhebbar ^e Kennzahlen ¹	• Ø Gesamtdurchlaufzeit je Neuantrag im Transferfeld (Antragsdatum bis Datum Bewilligungsbescheid)
	• Ist-Stand Digitalisierungsgrad der Neuantragsbearbeitung im Transferfeld

Nähere Erläuterungen, Datenquellen und Berechnungen zum Standard-Daten-Set sind in der Anlage 5 der Zielvereinbarung zur Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales zusammengefasst.

Auf klientspezifische Kennzahlen (sog. Kundenperspektive) wurde bewusst verzichtet, da sich alle benannten Kennzahlen und ihre Zielvorgaben im engeren oder weiteren Sinne auf die bedarfsgerechte Versorgung (Qualität) für Antragstellende bzw. Leistungsberechtigte auswirken.

Darüber hinaus sind ggf. zu jedem Steuerungsschwerpunkt weitere spezifische Fachkennzahlen benannt und definiert.

2.2 Fachliche Steuerungsschwerpunkte

Für den Leistungsbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind drei gemeinsame Steuerungsschwerpunkte und deren notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen festgelegt sowie weitere spezifische Fachkennzahlen und entsprechende Zielwerte definiert worden. Die Reihenfolge der Steuerungsschwerpunkte entspricht ihrer Priorität.

2.2.1 Steuerungsschwerpunkt rechtmäßige und schnelle Bescheiderteilung

Problemdarstellung / Ist-Situation

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen zur Grundsicherung und zu Hilfe zum Lebensunterhalt hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören neben der bezirklichen Personalausstattung, die

¹ Nicht alle aufgezählten Kennzahlen sind derzeit erhebbar. Eine Erfassung und Auswertung soll durch die Anpassung von OPEN/PROSOZ ermöglicht werden. Sobald die technische Anpassung hierzu erfolgt ist, wird das Controlling um die gekennzeichneten Messgrößen erweitert.

Komplexität des zu prüfenden Sachverhaltes, die Qualität des Antrages und Mitwirkungsbemühungen des Antragstellenden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeit in den Sozialämtern derzeit durch uneinheitliche Vorgehensweisen geprägt ist. Das führt zu erheblichen Effizienzverlusten. Gerade neue Mitarbeitende haben Schwierigkeiten, sich im komplexen Aufgabenfeld zu orientieren und Handlungssicherheit zu erlangen. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass notwendige Rundschreiben oft schwer verständlich sind und den Mitarbeitenden teilweise erst mit erheblicher Verzögerung nach gesetzlichen Änderungen vorliegen. Ein zentrales Nachschlagewerk zur eigenständigen Klärung von Fachfragen fehlt bislang.

Die unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Ämtern erschweren nicht nur den Personalwechsel und den interkommunalen Austausch, sondern gefährden auch ein einheitliches Verwaltungshandeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Um eine zügige und rechtmäßige Bescheiderteilung sicherzustellen, sind klar strukturierte Arbeitshilfen, Leitfäden zur Entscheidungsfindung und einheitliche Bescheidvorlagen ein wichtiges Instrument.

Da sich die Bezirke eigenständig organisieren, werden erhebliche personelle Kapazitäten gebunden, ohne dass eine flächendeckende Einheitlichkeit oder Rechtssicherheit bei der Bescheiderstellung gewährleistet ist.

Erwarteter Ziel-Zustand, mögliche Alternativen

Es stehen für alle Mitarbeitende der Sozialämter einheitliche, aktuelle, leicht zugängliche und umfassende Informationen und Vorlagen als Grundlage für die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

Konkret bedeutet dies:

- Rundschreiben stehen in leicht verständlicher und übersichtlich strukturierter Form und ggf. mit ergänzenden, direkt verlinkten Arbeitshilfen zeitnah zur betreffenden gesetzlichen Änderung zur Verfügung.
- Es stehen für alle Bezirke einheitliche Arbeitshilfen zur Verfügung.
- Es stehen allen Bezirken einheitliche Vordrucke in der Fachanwendung OPEN/PROSOZ zur Verfügung und diese werden von den Mitarbeitenden genutzt.
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu neuen Sachverhalten und weiteren Fragen aus Ihrem Arbeitsgebiet zu informieren. Die Mitarbeitenden haben bezirksübergreifend Zugriff auf denselben Wissensbestand und sind mit den ihr Aufgabengebiet betreffenden Recherchemöglichkeiten vertraut.

Es werden regelmäßig die Bedarfe der Mitarbeitenden zu Arbeitshilfen und oft wiederkehrenden Problemstellungen aus der Praxis erhoben und in einen festgelegten Bearbeitungsprozess überführt.

In den zur Verfügung stehenden Arbeitsanweisungen sind für die Mitarbeitenden aller Bezirke folgenden Punkte geregelt und diese werden aktiv angewandt:

- Leistungsbegehrende Personen werden maximal zweimal zur Beibringung von Unterlagen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aufgefordert.

- Im Rahmen der Bearbeitung eines Neuantrages von Regelleistungen prüfen die Mitarbeitenden standardmäßig den Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Es ist keine separate Antragstellung nötig.
- Es steht für alle Mitarbeitenden eine Arbeitshilfe zur Gewährung von Darlehen nach § 91 zur Verfügung
- Es steht eine einheitliche Arbeitshilfe zur Rückforderung von Schenkungen zur Verfügung, welche allen Mitarbeitenden bekannt ist.
- Der Prozess (im Rahmen der GPO) Sozialhilfe für Ausländer*innen liegt in überarbeiteter Form vor und alle Mitarbeitende sind über die Änderungen informiert.
- Die Arbeitsanweisung zum Prozess Verwandtenpflege liegt in überarbeiteter Form vor, es wird hier die Schnittstelle JUG besonders berücksichtigt. Die Änderung ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Einflussfaktoren

Die Umsetzung der Ziele hängt von folgenden Faktoren maßgeblich ab:

- Der Etablierung von bezirksübergreifenden Arbeitsgruppen/Arbeits- und Abstimmungsprozessen um die bestehenden Arbeitsweisen zu vereinheitlichen.
- Der ausreichenden Ressourcenausstattung der Fachverwaltung um die Sozialämter adäquat beim Wissenstransfer zu unterstützen und entsprechende Kommunikationswege aufzubauen.
- Der Etablierung einer funktionalen und effizienten Struktur der Wissensvermittlung und Wissensbereitstellung in den Sozialämtern („Wissenspool“)
- Der Schaffung der notwendigen digitalen Voraussetzung, bspw. einer Schnittstelle zu Office Produkten bei OPEN/PROSOZ
- Der Etablierung einer ressourceneffizienten Zusammenarbeit an der Schnittstelle JUG zur Prüfung vorrangiger Leistungen und deutlicher Reduktion der Bearbeitungszeit

**Notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen / zusätzliche Ressourcen
(personell, finanziell, organisatorisch, rechtlich, digital mit allen Prozessbeteiligten)**

Beschreibung	Federführung (FF)	Beteiligte	Bis wann?
a) Etablierung eines einheitlichen und bezirksübergreifenden Systems des Wissensmanagements im Sinne einheitlicher und verbindlicher Abstimmungs- und Informationswege,	SenASGIVA	Bezirke	Ende 2027

Etablierung eines regelmäßigen Fachaustauschs.			
b) Erstellung und Umsetzung von einheitlichen und bedarfsspezifischen Schulungskonzepten (bspw. zu einzelnen Rechtsfragen, oder Fachverfahrensfragen)	SenASGIVA / VAK / Bezirke	SenASGIVA/ VAK/ Bezirke	Ende 2027
c) Hinwirken auf die Erstellung eines Fachverfahrens zur Wertermittlung von Grundstücken (Voraussetzung für Vermögensberechnung) /Implementierung eines Organisationsprozesses bzw. Benennung von Ansprechpersonen für grundsätzliche Rückfragen.	SenASGIVA	SenStadt / Bezirke	Ende 2027
d) Erarbeitung und Etablierung eines Prozesses zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen JUG, zur Übermittlung relevanter Stellungnahmen und Prüfung vorrangiger Leistungen	SenASGIVA	Bezirke, JUG	Ende 2027

Spezifische Fachkennzahlen zum Steuerungsschwerpunkt

Bei den fachmodulspezifischen Kennzahlen handelt es sich um fachliche Vorschläge, die im Laufe des Jahres 2026 hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Umsetzbarkeit geprüft und weiter ausgearbeitet werden.

Dimension	Kennzahlen
Personal	Zahlfallquote pro VZÄ
Finanzen	
Prozessqualität	Bearbeitungszeit der Neuanträge im Transferfeld
	Erfolgsquote Widerspruchs- und Klageverfahren

2.2.2 Steuerungsschwerpunkt Prüfung der Einrichtung eines bezirklichen, transferfeldübergreifenden Prüfdienstes

Problemdarstellung / Ist-Situation

Die Ämter sind mit diversen Leistungsanträgen konfrontiert, bei denen mögliche Bedarfe nicht anhand des Augenscheins oder anhand vorgelegter Dokumente verifizierbar sind. Anspruchsvoraussetzungen können nicht vollständig geprüft werden. Es kann nur nach Aktenlage eingeschätzt werden bzw. es muss auf die Angaben der Klientel vertraut werden. In einigen Fällen ist eine schnelle Prüfung des Leistungsanspruchs insbesondere auf Grund der entstehenden hohen Kosten wünschenswert. Hier fehlt es an Möglichkeiten, Lebenssituationen und Bedarfe aufsuchend zu prüfen und einzuschätzen. Insbesondere Einkommensverhältnisse, Mietverhältnisse oder mögliche Bedarfsgemeinschaften sowie zusätzliche Bedarfe können im Verdachtsfall nicht abschließend geklärt werden.

Bei Mitarbeitenden entsteht so Unsicherheit bei der Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen. Zudem besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bedarfsgerecht erbracht werden. Gleichzeitig schildern die Mitarbeitenden bezirklicher Sozialämter aus der Erfahrung mit bestehenden Prüfdiensten, dass deren Tätigkeit aus unterschiedlichen fallspezifischen Gründen nicht immer einen realen Mehrwert erzeugt. In diesem Sinne ist zu prüfen, mit welche Maßnahmen der oben geschilderten Handlungsunsicherheit der Mitarbeitenden wirksam begegnet werden kann und welche konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfdienst bedeutend sind.

Die Einrichtung eines Prüfdienstes bei der Gewährung materieller Hilfe erfordert eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung, da personelle und strukturelle Ressourcen gebunden werden. Dabei kann ein zentraler Prüfdienst Vorteile bringen, indem fachliche Expertise gebündelt und systematisch aufgebaut wird. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch einen bereichs- oder sogar bezirksübergreifenden Einsatz eines Prüfdienstes entstehen.

Die bedarfsgerechte Gewährung von materiellen Hilfen ist ein transferfeldübergreifendes Thema der Rechtsgebiete AsylbLG, SGB XII. Die Errichtung eines Prüfdienstes wird hier und im Folgenden übergreifend für den Leistungsbereich Grundsicherung / HzL und AsylbLG beschrieben.

Erwarteter Ziel-Zustand, mögliche Alternativen

Alle Antragstellenden bekommen die ihnen zustehende Leistung in guter Qualität. Dabei erfolgt die Prüfung und Leistungsgewährung zeitnah, ohne lange Wartezeiten für die Antragstellenden.

Es liegt eine sorgfältige Prozessmodellierung hinsichtlich der Ziele, Schnittstellen und Verantwortlichkeiten bei der Einrichtung eines Prüfdienstes vor. Es liegt eine Betrachtung alternativer Modelle und Vorgehensweisen zur Zielerreichung und deren Bewertung vor. Mit der Entscheidung für die Pilotierung eines Prüfdienstes werden folgende Ziele erreicht:

Die Mitarbeitenden erleben sich kompetent und handlungsfähig. Klärungsfälle werden auf Basis eines standardisierten Vorgehens zeitnah entschieden. Dabei können die Mitarbeitenden im

Rahmen eines bezirklichen Modellprojekts auf einen Prüfdienst zurückgreifen, der eine möglichst schnelle Prüfung von begründeten Einzelfällen vornimmt.

Der Prüfdienst bewertet den Klärungsfall auf Basis der eigenen Expertise und Handlungsmöglichkeiten und stellt ein schriftliches Ergebnis der Prüfungen für die Entscheidung der Sachbearbeitung zur Verfügung.

Die Einrichtung eines transferfeldübergreifenden Prüfdienstes ist hinsichtlich der organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen im Rahmen einer bezirklichen Pilotierung evaluiert und hinsichtlich des effektiven Personaleinsatzes bewertet.

Der pilotierte Prüfdienst ist hinsichtlich des Personalbedarfs ausreichend ausgestattet. Dabei wurde sowohl die Größe der Bezirke als auch die Anforderungen der Tätigkeit berücksichtigt.

Im Rahmen des Pilotmodells könnte der Prüfdienst folgende Aufgabenbereiche umfassen, wie insbesondere:

- bedarfsgerechte Leistungsgewährung
- Bedarfsprüfung, -beratung
- Klärung Bedarfsgemeinschaften
- Ggf. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit
- Für folgende Fallkonstellationen könnte der Prüfdienst effektiv sein:
 - (1) Bestehen/Nichtbestehen einer Bedarfsgemeinschaft (auch bei Untermietverträgen)
 - (2) Tatsächlicher Aufenthalt an angegebener Adresse.
 - (3) Mietverhältnisse, insbesondere Anzahl von Untervermietung.
 - (4) Ausstattung der Wohnung bei Beantragung von zusätzlichen Bedarfen
 - (5) Heimbegehung bzgl. Belegung und Ausstattung in Verbindung mit den Sozialen Wohnhilfen/GStU Qualitätssicherung
 - (6) Einkommensverhältnisse (Autos, zusätzliche Arbeit) und Vermögensverhältnisse

Darüber hinaus liegen im Rahmen des Modellvorhabens Erkenntnisse vor, welche Prüftätigkeiten im Bereich der materiellen Hilfen und darüber hinaus im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens, transferfeldübergreifend, oder bezirksübergreifend, effektiv geleistet werden können.

Einflussfaktoren

Erfolgskritisch ist die Verbindlichkeit der Prozessmodellierung und organisatorischen Umsetzung dazu gehört eine auskömmliche zusätzliche personelle Ausstattung des Prüfdienstes – ohne diese ist die Maßnahme nicht wirkungsvoll und verbrennt zusätzliche Kapazitäten. Dies erfordert Maßnahmen der Personalgewinnung, guter Ausbildung und das Vorhandensein entsprechender zusätzlicher Räumlichkeiten.

Die Ausstattung des Prüfdienstes muss so gestaltet sein, dass Wartezeiten bis zum Prüftermin vermieden werden und eine zeitnahe Entscheidung möglich ist.

Grundlage für den Erfolg eines Prüfdienstes sind zudem die Möglichkeit des bezirksübergreifenden Arbeitens und das Vorhandensein einheitlicher Prüfschema/Prüfvorgänge.

Begrenzend sind die Maßgaben des Datenschutzes.

**Notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen / zusätzliche Ressourcen
(personell, finanziell, organisatorisch, rechtlich, digital mit allen Prozessbeteiligten)**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Umsetzungsschritte bedürfen personeller Ressourcen. Eine Realisierung ohne Deckung dieses Bedarfes ist nicht darstellbar. Neben den beschriebenen zusätzlichen Stellen in Prüfdiensten ist zu beachten, dass auch die Umsetzung und Begleitung des Steuerungsschwerpunktes durch die Hauptverwaltung personelle Ressourcen bindet, ohne die die erforderlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden können. Eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen ohne zusätzliche Ressourcen ist nicht realistisch, da das vorhandene Personal bereits mindestens ausgelastet ist.

Beschreibung	Federführung (FF)	Beteiligte	Bis wann?
a) Konzeption unter Anknüpfung an bestehende Dienste (SGB II) und Erstellung eines Mengengerüsts (mind. 2 VZÄ, besser 3).	SenASGIVA, Abt. Arbeit SenFin	Bezirke SenASGIVA	Ende 2027
b) Pilotierung des Prüfdienstes in ausgewählten Bezirken, inklusive Akquise von Personal und Räumlichkeiten, Ausstattung der Dienstkräfte, Schaffung eines Buchungs-Systems, Schulung von Mitarbeitenden, Festlegung von Prozessen, Schnittstellen und Erfolgskriterien.	Bezirke SenASGIVA	Bezirke SenASGIVA	Ende 2027
c) Auswertung des Piloten insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme, der Prüfdauer und der generellen Wirtschaftlichkeit (tatsächlich Anpassung der Leistungsgewährung bzw. ggf. Rückforderung).	Bezirke SenASGIVA	Bezirke SenASGIVA	Ende 2028/2029

Spezifische Fachkennzahlen zum Steuerungsschwerpunkt

Bei den fachmodulspezifischen Kennzahlen handelt es sich um fachliche Vorschläge, die im Laufe des Jahres 2026 hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Umsetzbarkeit geprüft und weiter ausgearbeitet werden.

Dimension	Kennzahlen
Personal	• Gewinnung von zusätzlichem Personal
Finanzen	• Jahresausgaben/ Transferkosten
	• Bezifferung ggf. zu Unrecht erbrachter bzw. aufgrund des Einsatzes nicht zu erbringender Leistungen
Prozessqualität	• Zeitliche Dauer des Prüfprozesses
	• Gewährung von zustehenden Leistungen

2.2.3 Steuerungsschwerpunkt Zugang zu Krankenversicherungsverhältnissen der Leistungsberechtigten (Krankenversorgung nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V)

Problemdarstellung / Ist-Situation

Die Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (inklusive z. B. der "Auffangversicherung" über § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) und gegenüber der vertraglichen Absicherung im Rahmen einer privaten Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zur Pflege führt, anders als der Bezug von Bürgergeld, nicht zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besteht kein Zugangsrecht zur Krankenversicherung, kommt eine Anmeldung durch das Sozialamt nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse in Betracht (Ausnahme: § 264 Abs. 2 S. 2 SGB V). Der Träger der Sozialhilfe erbringt die notwendigen Hilfen durch unmittelbare Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit. Die Krankenkasse rechnet die erbrachten Leistungen mit den Sozialhilfeträgern ab (§ 264 Abs. 7 SGB V).

Die Leistungsempfänger sind verfahrenstechnisch und leistungsrechtlich den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt, ohne selbst zu Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen zu werden, erhalten aber grundsätzlich bestimmte Leistungen der GKV nicht:

- Vorsorgekuren,
- Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V,
- künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
- strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V,
- selektivvertragliche Leistungen nach den §§ 73a-c und §§ 140a ff. SGB V,

- Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden,
- Leistungen im Ausland sowie
- Impfungen als Satzungsleistung der Krankenkasse und Impfungen, die nicht unter die Schutzimpfungsrichtlinien fallen.

Sobald der Anspruch auf Leistungen entfällt, ist die Krankenkasse gemäß § 264 Abs. 5 SGB V unverzüglich schriftlich durch den Träger der Sozialhilfe zu informieren. Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist vom Leistungsempfänger einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.

Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der eGK entstehen, hat der Träger der Sozialhilfe zu erstatten, sofern nicht die Krankenkasse auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet gewesen wäre, ihre Leistungspflicht vor der Inanspruchnahme der Leistung zu prüfen.

Kosten, die durch einen missbräuchlichen Einsatz der eGK entstehen, sind der Person, die zu Unrecht Leistungen bezieht, in Rechnung zu stellen, sofern die Kosten durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurden, z. B. bei Verwendung der eGK nach Ende des Bewilligungszeitraumes.

Sämtliche Rechnungen und Leistungen im Rahmen der Krankenversorgung nach § 264 Abs. 2 SGB V bzw. der Aufwendungen nach § 264 Abs. 7 SGB V, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden vom Sozialhilfeträger vierteljährlich erstattet. Der Sozialhilfeträger prüft dabei die haushaltsrechtliche Zulässigkeit.

Folgende Problemfelder ergeben sich:

1. Es besteht ein hoher Prüf- und Verwaltungsaufwand für die Sozialämter bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung (Anmeldung), das Abrechnungsverfahren (Prüfung der Abrechnung der Krankenkasse), die Beendigung der Krankenversorgung nach § 264 SGB V (Abmeldung) und die Prüfung von Rückforderungen bei einem missbräuchlichen Einsatz der eGK.
2. Bis zum Erhalt der Krankenkassenkarte bekommen die Leistungsberechtigten eine vorübergehende Bescheinigung. Diese Bescheinigung zur Anmeldung bei der Krankenkasse wird von den Bezirksamtern ausgestellt. Nicht alle Arzthäuser erkennen die Bescheinigung an. Weiterhin kommt es teilweise durch die Postlaufzeit zu verspäteten Anmeldungen/Abmeldungen oder gar Überschneidungen.
3. Die Krankenversorgung nach § 264 SGB V ist mit höheren Kosten verbunden als eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht.
4. Die eGK kann häufig nicht durch die Sozialämter eingezogen werden, da die Leistungsempfänger diese nicht abgeben. Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der eGK entstehen, hat der Träger der Sozialhilfe zu erstatten.
5. Diese Leistungen unterliegen nicht der Erstattung nach § 46a SGB XII.

Erwarteter Ziel-Zustand, mögliche Alternativen

1. Alle Personen haben einen Zugang zur Pflichtversicherung bzw. freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 SGB V. Um den Zugang zu gewährleisten gibt es die Möglichkeit einer ersatzweisen Antragstellung durch die Bezirksämter. Dafür können die Sozialämter sog. Mitwirkungsschreiben mit entsprechenden Informationen versenden. Wobei anzumerken ist, dass ein Mitwirkungsschreiben gerade keine Antragstellung ersetzt, weshalb eine Gesetzesänderung vorrangig anzustreben ist.
2. Ist eine Gesetzesänderung nicht möglich, wird aufgrund der Komplexität und Schwierigkeit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung eine bezirksübergreifende Fachgruppe mit entsprechender Personalausstattung eingerichtet, die die Sozialämter im Prozess begleitet, berät und eventuell mit den Leistungsempfängern gemeinsam den Versicherungsanspruch prüft. Durch eine höhere Übergangsquote von Leistungsempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung könnten Transferkosten eingespart werden, dies betrifft auch Transferkosten im Bereich HzP.

Einflussfaktoren

1. Der Zugang zur Krankenversicherung basiert auf bundesgesetzlichen Regelungen (SGB V).
2. Für die Einrichtung einer bezirksübergreifenden Fachgruppe ist das Land Berlin zuständig.

Notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen / zusätzliche Ressourcen (personell, finanziell, organisatorisch, rechtlich, digital mit allen Prozessbeteiligten)

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Umsetzungsschritte bedürfen zusätzlicher personeller Ressourcen. Eine Realisierung ohne Deckung dieses Bedarfes ist nicht darstellbar.

Beschreibung	Federführung (FF)	Beteiligte	Bis wann?
a) Gesetzesinitiative für entweder eine Pflichtversicherung oder Zugang zur freiwilligen Versicherung aller Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4.	SenASGIVA/ SenWGP	SenASGIVA SenWGP/Bezirke	Ende 2027/2028

Kapitel SGB XII, wenn kein Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung besteht.			
b) Einrichtung einer bezirksübergreifenden Fachgruppe zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen Krankenversicherung	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	Ende 2027
c) Erprobung und Etablierung einer zusätzlichen, transferfeldübergreifenden, Sachbearbeitung in den Ämtern für Soziales zur Durchsetzung des Krankenversicherungsschutzes von Leistungsberechtigten nach SGB XII und AsylbLG/ Kooperation mit den leistungsaktenführenden Stellen und zur engen Kommunikation mit Leistungsberechtigten, deren Angehörigen sowie gesetzlichen Betreuer*innen bezüglich des Krankenversicherungsschutzes gemäß SGB V (Hilfe Antragsstellung, Durchsetzung der Ansprüche) unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der ZV Krankenhilfe 2014.	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	Ende 2027
d) Entwicklung eines bedarfsdeckenden Fortbildungsangebots für die Sachbearbeitung zur fachlich fundierten (Vor)Prüfung des Krankenversicherungsanspruchs: Das Fortbildungsangebot umfasst bedarfsdeckende Schulungen, Handreichungen und Prozesse des Wissenstransfers insb. bei sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	SenASGIVA/ SenWGP/Bezirke	Ende 2027

Spezifische Fachkennzahlen zum Steuerungsschwerpunkt

Bei den fachmodulspezifischen Kennzahlen handelt es sich um fachliche Vorschläge, die im Laufe des Jahres 2026 hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Umsetzbarkeit geprüft und weiter ausgearbeitet werden.

Dimension	Kennzahlen
Personal	• Einsparung Personalkosten für die Abrechnung der Krankenversicherungskosten
Finanzen	• Transferkosteneinsparung
	• Verhältnis der Fallzahlen und Abgänge in die KV/PV im Zeitverlauf
Prozessqualität	• Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen erfolgt unabhängig des Leistungsanspruchs nach SGB II/XII
	• Bündelung von Fachwissen zum Erlangen eines gesetzlichen Krankenversicherungsanspruches.

3 Steuerungsstruktur

Die Steuerung im Rahmen der Zielvereinbarung erfolgt über die in der Zielvereinbarung beschriebenen Gremien und Entscheidungsprozesse. Dort ist auch der Aufbau eines geeigneten Fach- und Finanzmonitorings vereinbart. Die fachmodulspezifische Steuerungsstruktur wird im Jahr 2026 konkretisiert.